

INFOBULLETIN

JANUAR 2013 · NUMMER 41



Fachbeitrag

Ausländer in der Schweiz

Infos aus der Treuhandpraxis

Neues Erwachsenenschutzgesetz 2013

BVG-Einkaufsbeiträge kurz vor der Pensionierung

Neues Rechnungslegungsgesetz 2013



Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG

Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

EDITORIAL



Unser aktuelles Infobulletin steht ganz im Zeichen der Zahl 20!

Gleich zwei geschätzte Mitarbeiter, Peter Gugelmann und Magnus Fäh, feiern in diesen Monaten ihr 20-jähriges Firmenjubiläum. Die beiden Jubiläen werden noch ergänzt durch jenes von unserem immer noch gut erhaltenen Karl Fuchs (siehe «Aktuelles von Wegmann und Rekonta»).

Diese Firmenjubiläen sind Ausdruck von ausserordentlicher Firmentreue und Identifikation mit den Unternehmungen,

aber auch ein Hinweis dafür, dass wir über ein sehr gutes Betriebsklima verfügen. Als KMU in der Treuhandbranche sind Werte wie positiver Teamgeist, Vertrauen und Beständigkeit von besonders grosser Wichtigkeit, um unseren Klienten persönliche, kompetente und konstante Beratung anbieten zu können. Zur weiterbildungsorientierten Beständigkeit gehört es auch, dass wir vor genau 20 Jahren unser erstes Infobulletin produziert hatten.

Nebst dem Vorstellen von **neuen Gesetzen in Infos aus der Treuhandpraxis** («Neues Erwachsenenschutz- sowie Rechnungslegungsgesetz») befasst sich unser Fachbeitrag mit dem Thema «Ausländer in der Schweiz», ein auch politisch brisantes Thema im Zusammenhang mit der **Personenfreizügigkeit und Zuwanderung**. Wir beleuchten das Thema allerdings nicht politisch, sondern rein fachlich, was nicht nur für die Zuwanderer, sondern auch für Schweizer Firmen und Privatpersonen von Interesse sein könnte.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALT

JANUAR 2013 · NUMMER 41

1 Aktuelles von Wegmann und Rekonta **S. 3**

Jubilare bei Wegmann und Rekonta

2 Infos aus der Treuhandpraxis **S. 4**

- 2.1 Neues Erwachsenenschutzgesetz 2013 S. 4
- 2.2 BVG-Einkaufsbeiträge kurz vor der Pensionierung S. 7
- 2.3 Neues Rechnungslegungsgesetz 2013 S. 10

3 Fachbeitrag: Ausländer in der Schweiz **S. 12**

- 3.1 Einleitung S. 12
- 3.2 Geltungsbereiche je nach Nationalitätszugehörigkeit S. 13
- 3.3 Sozialversicherungen S. 14
- 3.4 Steuerliche Anknüpfungen S. 16
- 3.5 Quellensteuer S. 18
- 3.6 Grundstückserwerb in der Schweiz S. 21
- 3.7 Zusammenfassung S. 22

COVERFOTO: FOTOLIA.COM

FOTO: FOTOLIA.COM



1 AKTUELLES VON WEGMANN UND REKONTA

Wir leben in einer schnelllebigen Zeit, in der Treue und Beständigkeit manchmal wenig Platz haben. Glücklicherweise ist bei uns ein gegenteiliger Trend feststellbar. Gleich drei Mitarbeitende feiern ihr Jubiläum und verdienen eine besondere Erwähnung:

20 Jahre Peter Gugelmann



Peter Gugelmann feierte am 1. Dezember 2012 sein 20-jähriges Jubiläum. Als er am 1. Dezember 1992 mit 31 Jahren in unsere Firma eintrat, arbeitete er sich mit grossem Elan und Einsatz in den Bereichen Steuern und Buchhaltung ein. Im April 1999 bestand er den Eidgenössischen Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen. Heute ist Peter Gugelmann Mitglied der Geschäftsleitung, Mandatsleiter mit Einzelunterschrift und in seinem angestammten Tätigkeitsbereich und mit regelmässigen Weiterbildungen für uns und unsere Kunden tätig.

Rechnungswesen. Seit vielen Jahren ist er Mandatsleiter mit Einzelunterschrift, bildet sich regelmässig weiter und leistet für uns und unsere Kunden in den komplexen und vielseitigen Steuer-, Finanz- und Rechtsthemen hervorragende Arbeit.

50 Jahre Karl Fuchs



Am 1. Oktober 1962 ergänzte der damals 24-Jährige das vierköpfige Team der Einzel-firma Walter Wegmann. Er war die rechte Hand des damaligen Firmenbesitzers Walter Wegmann und beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Nachtrag der Buchhaltungen, Abschlussgestaltungen, Bearbeiten von MWST- und AHV-Abrechnungen sowie von Steuererklärungen. Seit dem Jahr 2003 ist Karl Fuchs pensioniert. Trotzdem kommt er regelmässig stundenweise und betreut seine langjährigen Steuerstammkunden weiterhin persönlich.



20 Jahre Magnus Fäh

Mit gerade mal 22 Jahren trat Magnus Fäh im März 1993 in unsere Firma ein. Im August 1997 machte er den Eidgenössischen Fachausweis im Finanz- und

Wir gratulieren allen drei Mitarbeitenden zu ihrem Firmenjubiläum und bedanken uns von Herzen für die guten Dienste und die langjährige Treue. Wir freuen uns auch in Zukunft auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen alles Gute.

2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

- 2.1 Neues Erwachsenenschutzgesetz 2013
- 2.2 BVG-Einkaufsbeiträge kurz vor der Pensionierung
- 2.3 Neues Rechnungslegungsgesetz 2013

2.1 NEUES ERWACHSENENSCHUTZGESETZ 2013

2.1.1 Die Praxis

Seit dem Jahr 1912 war das nahezu unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht (Art. 360-455 ZGB) in Kraft. Ab 1. Januar 2013 tritt das neue Erwachsenenschutzgesetz anstelle des bisherigen veralteten Gesetzes. Es passt das bisherige Vormundschaftsrecht den heutigen Verhältnissen an und soll für die Zukunft sicherstellen, dass die staatliche Betreuung nur auf das Notwendigste reduziert wird. Das neue Erwachsenenschutzgesetz fördert das Selbstbestimmungsrecht und stellt dazu zwei neue, nichtbehördliche Instrumente zur Verfügung: den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Voraussetzung dafür, dass diese zwei nicht behördlichen Instrumente genutzt und schriftlich abgeschlossen werden können, ist die Handlungsfähigkeit einer Person. Handlungsfähig ist, wer mündig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Urteilsfähig ist jeder, der nicht wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlicher Zustände (z. B. Alkoholismus, Drogen etc.) unfähig ist, vernunftsgemäss zu handeln. Dieser Beitrag stellt den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung vor, erläutert die damit verbundenen Möglichkeiten der eigenen Vorsorge und zeigt auf, worauf bei der Errichtung der beiden Vorsorgeinstrumente zu achten ist.

1. Vorsorgeauftrag

Für den Fall, dass jemand urteilsunfähig wird (z. B. wegen Unfall, Krankheit, Altersdemenz etc.), kann neu in einem Vorsorgeauftrag geregelt werden, wer einen betreut, rechtlich vertreten

soll und wer für die finanziellen Angelegenheiten zuständig ist. Im Vorsorgeauftrag können Anordnungen und Auflagen getroffen werden, damit der bisherige Lebensstandard und die Sicherung der Zukunft ermöglicht werden und gewährleistet sind. Empfehlenswert ist es, die Aufgaben der beauftragten Person oder Personen genau zu definieren. Als Auftragnehmer kommen Familienmitglieder, Freunde, Banken, Treuhänder oder Anwälte infrage, also sowohl natürliche wie juristische Personen. Die beauftragte Person muss für die Besorgung der vorgesehenen Aufgaben geeignet sein, das heisst, sie muss über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Kompetenzen entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben und über die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügen. Es ist möglich, die Aufgaben mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen zu erteilen. Möglich ist es auch, dass der Vorsorgeauftraggeber die beauftragten Personen gegenseitig zur Vertretung ermächtigt. Der Vorsorgeauftrag kann also kumulativ oder alternativ die Personensorge, Vermögenssorge oder Rechtsvertretung umfassen. Bei verheirateten Personen kann zudem festgelegt werden, dass der Vorsorgeauftrag erst wirksam wird, wenn der Ehegatte die Aufgaben als Vertreter von Gesetzes wegen nicht mehr wahrnehmen kann.

Der Vorsorgeauftrag muss wie eine letztwillige Verfügung (Testament) eigenhändig, mit Ort, Datum und Unterschrift versehen, niedergeschrieben oder notariell beurkundet werden. Er kann – sofern der Auftraggeber handlungsfähig ist –



Siehe die neuen Bestimmungen in Art. 360-456 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, kann (muss nicht) dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet werden mit der Angabe des Hinterlegungsortes. Das Zivilstandsamt trägt die gemeldeten Daten in die zentrale Datenbank ein.

Für den Vorsorgeauftrag ist eine gewisse Kontrolle gewährleistet. Die neu ins Leben gerufene Erwachsenenschutzbehörde muss prüfen, ob die auftraggebende Person tatsächlich urteilsunfähig geworden ist, ob die formalen Vorschriften des Vorsorgeauftrags erfüllt sind und ob die beauftragte Person geeignet ist oder die beauftragten Personen für die Aufgabe geeignet sind. Sie kann auch Massnahmen und/oder ergänzende Anordnungen treffen bei Gefährdung der Interessen der auftraggebenden Person und wenn der Vorsorgeauftrag lückenhaft ist.

Der Vorsorgeauftrag wird durch Feststellung der Erwachsenenschutzbehörde wirksam und sie händigt der beauftragten Person oder den beauftragten Personen eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt. Diese Urkunde legitimiert die beauftragte Person gegenüber den Banken und Behörden (wie eine Vollmacht). Wird die betroffene Person wieder urteilsfähig, verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirkung von Gesetzes

wegen. Wie bereits vorgehend erwähnt, kann im Vorsorgeauftrag auch die gegenseitige Bevollmächtigung festgehalten werden.

Trotzdem wird es auch in Zukunft möglich sein, jemandem für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit eine Vollmacht zu erteilen. Da aber Vollmachten nicht rechtlich abgesichert sind, ist es möglich, dass einzelne Banken künftig keine Vollmachten mehr akzeptieren und Bankgeschäfte nur noch zulassen, wenn ein rechtsverbindlicher Vorsorgeauftrag vorliegt. Man ist daher gut beraten, bestehende Vollmachten den neuen Vorgaben für den Vorsorgeauftrag anzupassen.

2. Patientenverfügung

Für den Fall, dass man nicht mehr ansprechbar ist, können in der Patientenverfügung Wünsche und Anweisungen zu medizinischen Massnahmen festgehalten werden. In der Patientenverfügung kann definiert werden, welche medizinischen Massnahmen im Verlauf einer Krankheit ergriffen werden sollen oder nicht. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass eine andere natürliche Person bezeichnet wird, welche im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und entscheiden soll.



In der medizinischen Praxis waren bisher Patientenverfügungen bereits verbreitet. Sie wurden aber unterschiedlich beurteilt und waren zum Teil umstritten. Neu ist nun im Zivilgesetzbuch verankert und anerkannt, dass ein Mensch selber entscheiden darf, ob er zum Beispiel lebensverlängernde Massnahmen erhalten, seine Organe spenden, im Spital oder zu Hause sterben möchte etc. Auch die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten und mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag muss die Patientenverfügung nicht handschriftlich niedergeschrieben werden. Eine gültige Unterschrift und das Datum reichen. Empfehlenswert ist der entsprechende Eintrag auf der Krankenversicherungskarte, dass eine Patientenverfügung existiert. Je klarer und eindeutiger die Formulierungen sind, desto besser, da Eindeutigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel und Möglichkeiten immer bindend ist. Einzige Ausnahme sind widerrechtliche Inhalte wie zum Beispiel der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe. Legale, aktive Sterbehilfe verlangt die vollständige Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt des Entscheids und des Auftrags.

Änderungen der Patientenverfügung sind jederzeit möglich. Es empfiehlt sich aber, die bisherigen Verfügungen mit allen Kopien zu vernichten. So ist sichergestellt, dass alle Beteiligten nach dem zuletzt geäusserten Wunsch handeln können.

3. Vertretung bei Fehlen von Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Bei Fehlen von Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung oder wenn keine Beistandschaft besteht, besitzt auf jeden Fall der Ehegatte oder eingetragene Partner ein gesetzliches Vertretungsrecht. Dieses Vertretungsrecht umfasst alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltbedarfs erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte sowie die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung ist jedoch die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen.

Bei Fehlen einer Patientenverfügung oder Beistandschaft muss der behandelnde Arzt einen Behandlungsplan erstellen unter Beizug der zur Vertretung der urteilsunfähigen Person berechtigten Person. Folgende Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Per-

son zu vertreten und zu den vorgesehenen medizinischen Massnahmen die Zustimmung zu erteilen:

- Ehegatte, eingetragene Partner oder Partnerin, mit der die urteilsunfähige Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder die ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
- Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig persönlich Beistand leistet
- Kinder, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
- Eltern und Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

2.1.2 Unsere Empfehlung

Niemand stellt sich gerne vor, dass er eines Tages handlungsunfähig wird. Dies kann aber jeden von uns treffen, sei es durch Unfall, Krankheit oder Demenz im Alter. Es ist aus unserer Sicht daher empfehlenswert, rechtzeitige Vorkehrungen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zu treffen. Eine Abhängigkeit von staatlichen Stellen wird somit verhindert und man kann zum Zeitpunkt, wenn man noch gesund und urteilsfähig ist, selber genau festlegen, durch wen und wie man betreut und vertreten werden will. Bei der Errichtung eines Vorsorgeauftrags müssen unter anderem folgende Punkte beachtet werden:

- Auswahl und Befähigung der beauftragten Person
- Soll dieselbe Person für sämtliche Belange besorgt sein?
- Welche Ersatzverfügungen sind zu formulieren für den Fall, dass die vorgesehene Person oder die vorgesehenen Personen den Auftrag nicht annehmen können oder wollen?
- Information der vorgesehenen Person oder vorgesehenen Personen über die Aufträge
- Eventuell gegenseitige Bevollmächtigung der beauftragten Personen

Es empfiehlt sich, seine Vorsorgedokumente regelmässig zu überprüfen (auch testamentarische Anordnungen). Insbesondere bei der Patientenverfügung gilt ein Zweijahresrhythmus als sinnvoll.

Es geht um komplexe Themen, die genau überlegt werden müssen. Daher gilt es, Vorkehrun-

gen zu treffen, die das eigene Wohlbefinden und die eigenen Wünsche für die Zukunft und für den Fall der Urteilsunfähigkeit festhalten und sicherstellen. Es sind auch Themen, die man lieber beiseiteschiebt und selbst mit den engsten Angehörigen selten oder gar nicht bespricht. Wenn dann der Fall eintritt, dass man nicht mehr selber entscheiden kann, sind die Angehörigen rat- und hilflos, da sie die Wünsche nicht kennen. Auch ihnen wäre mit einer umfassenden Vorsorgeplanung gedient.

Oftmals sind die nahen Angehörigen überfordert, im Falle einer Urteilsunfähigkeit die Geschäfte der betreffenden Person zu erledigen. Als Ihre lang-

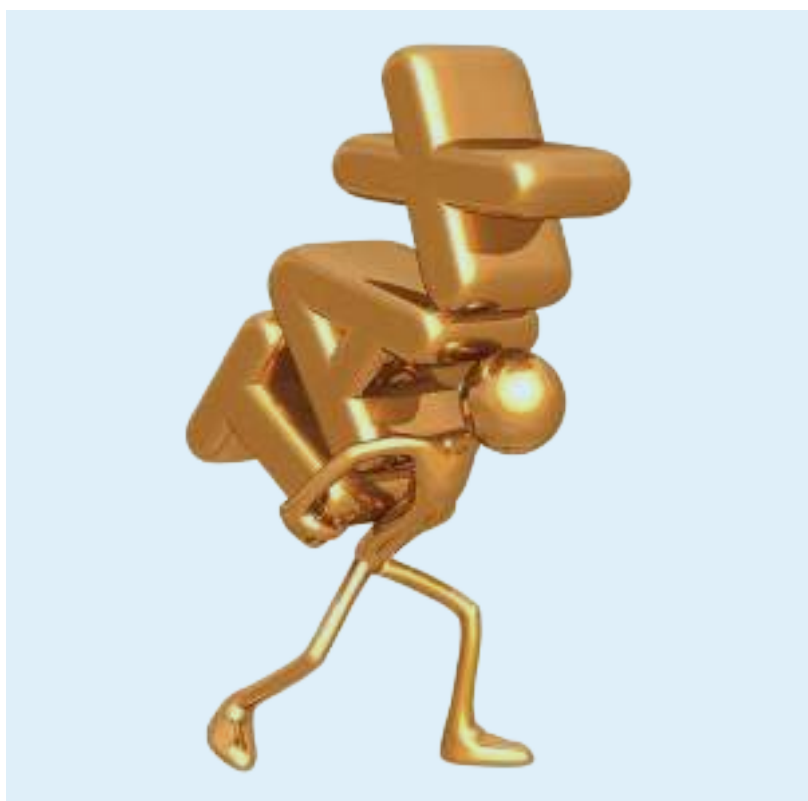
jährigen Steuer- und Rechtsberater kennen wir Ihre persönlichen und steuerlichen Verhältnisse gut und es kann durchaus sinnvoll sein, wenn unsere Firma die rechtlichen, steuerlichen Angelegenheiten sowie die laufenden Zahlungen, Verkehr mit den Banken etc. für Sie regelt. Es sind oftmals komplexe Aufgaben, für die wir sowohl personell wie auch fachlich bestens ausgerüstet sind. Um sicherzustellen, dass alle wichtigen Punkte bedacht und geplant werden, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite und übernehmen gerne für Sie die komplexen Mandate der Willensvollstreckung wie auch den Auftrag der Vorsorge.

2.2 BVG-EINKAUFSEINTRÄGE KURZ VOR DER PENSIONIERUNG

2.2.1 Die Praxis

Die berufliche Vorsorge (BVG) ist seit ihrer Einführung im Jahr 1985 ständigen Wandlungen und Anpassungen ausgesetzt, insbesondere auch im Steuerbereich. BVG-Einkaufseinträge können in der Regel vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, wenn aufgrund der Berechnungen der konkreten Vorsorgeversicherungsgesellschaft der Einkauf fehlender Beitragsjahre möglich ist. Die Gesamtsumme des möglichen Einkaufs ist normalerweise auf den persönlichen BVG-Ausweisen ersichtlich. Steuerrechtlich problematisch wird es erst, wenn solche BVG-Einkaufseinträge kurz vor der Pensionierung steuermindernd abgezogen werden. In diesem Zusammenhang wurde Art. 79 b Abs. 3 BVG per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt mit folgendem Inhalt: «Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.» Unklar war in der Folge, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Das Bundesgericht hat in einem viel beachteten und häufig zitierten Fall Stellung bezogen (Urteil vom 12. März 2010, 2 C_658/2009). Es ging dabei um folgenden Sachverhalt: Herr X, Jahrgang 1943, leistete von 2004 bis 2006 drei Einkaufseinträge an die Pensionskasse seiner Arbeitgeberin, nämlich im Dezember 2004 CHF 20 000.00, im April 2005 und September 2006 jeweils CHF 30 000.00, das heisst insgesamt

CHF 80 000.00. Im Juli 2007 ging Herr X in Pension, seine BVG-Kasse zahlte ihm eine Kapitalleistung von rund CHF 430 000.00. Das restliche Alterskapital von rund CHF 83 000.00 wurde in Form von einer gesamten Jahresrente von rund CHF 5500.00 ausgerichtet. Obwohl es sich hier



um einen sogenannten gemischten Bezug handelt (teilweise Kapital und teilweise Rente), liess das Bundesgericht die gesamten CHF 80 000.00 Einkaufsbeiträge im Nachhinein nicht als steuerbaren Abzug zu.

Was sind nun die Auswirkungen von diesem Bundesgerichtsentscheid in der Praxis, insbesondere im Kanton Zürich? Dazu kann gestützt auf die Folgerungen des Vorstandes der SSK (Vereinigung der Schweizerischen Steuerbehörden) gemäss Sitzung vom 3. November 2010 Folgendes festgehalten werden:

1. Entsprechend den Erwägungen des Bundesgerichts ist die Abzugsberechtigung für Einkäufe gestützt auf Art. 79 b Abs. 3 BVG im steuerlichen Rahmen immer dann zu verweigern, wenn und soweit innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt. Für die Einhaltung der Dreijahresfrist ist eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person vorzunehmen.
2. Wenn die Veranlagung mit den Einkäufen bereits rechtskräftig ist, ist eine nachträgliche Korrektur dieser Veranlagung im Nachsteuerverfahren vorzunehmen.
3. Bei Einkäufen von geringerem Umfang (im Kanton Zürich bis zu einem Einkaufsbeitrag von CHF 12 000.00 pro Jahr) wird auf eine nachträgliche Aufrechnung verzichtet.
4. Bei einer Verweigerung der steuerlichen Abzugsberechtigung von Einzahlungen in die Vorsorgeeinrichtung ist eine Reduktion bei der Besteuerung der nachfolgenden Kapitalzahlung im Umfang des aufgerechneten Einkaufsbeitrages vorzunehmen, gegebenenfalls auch im Revisionsverfahren.
5. Im Kanton Zürich gilt die neue Bundesgerichtspraxis erst auf Einkäufe ab dem Jahr 2011. Einkaufsbeiträge, welche vor dem Jahr 2011 getätigt wurden, werden nach der früher geübten kantonalen Praxis beurteilt.

Ganz abgesehen von der steuerrechtlichen Praxis vertritt das Bundesamt für Sozialversicherungen die Auffassung, dass gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid vom März 2010 nur der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen während drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden kann, während das ganze, vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Bestimmung nicht betroffen ist. Entscheide

der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes sowie zur Auslegungsfrage liegen allerdings noch nicht vor.

2.2.2 Unsere Empfehlung

Es ist leider so, dass trotz des erwähnten Bundesgerichtsentscheids vom 12. März 2010 noch keine Rechtssicherheit eingekehrt ist und gewisse Fragen offen bleiben. Wie wird zum Beispiel die Frage beurteilt, wenn Einzahlungen drei Jahre vor der Pensionierung sowohl in eine Basis- wie auch Kaderversicherung erfolgen und das Altersguthaben bei der Basisversicherung als Rente und bei der Kaderversicherung als Kapital bezogen wird? Gilt hier eine Gesamtbetrachtung (und somit kein Abzug für Einkaufsbeiträge in beide Vorsorgepläne) oder eine Einzelbetrachtung (Abzug für Einzahlung in die Basisversicherung wird gestattet)? Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und des Umstandes, dass der Staat sowohl für die Steuern wie auch für die Sozialversicherungen Geld braucht, ist eher zu befürchten, dass sich die ohnehin restriktive Bundesgerichtspraxis in Zukunft noch verschärfen wird. Leider besteht auch in keiner Weise eine Rechtssicherheit und eine verlässliche, jahrelange Praxis, auf die man sich verlassen kann.

In steuerrechtlicher Hinsicht ist noch Folgendes zu ergänzen: Renten werden sowohl bei Bund und Kanton zu 100 Prozent versteuert, während Kapitalbezüge einmalig und getrennt vom übrigen Einkommen steuerlich erfasst werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es in der Schweiz generell recht hohe kantonale Unterschiede gibt. Beispiele zum Unterschied der Steuerbelastungen auf der Basis der Steuersätze 2012 bei einem verheirateten Mann, katholisch, jeweils am Kantonshauptort steuerpflichtig, finden Sie in der Tabelle rechts auf Seite 9.

Bei der Beurteilung, ob Renten- oder Kapitalbezug im Einzelfall sinnvoller ist, sind allerdings nicht nur steuerliche Kriterien ausschlaggebend oder oftmals sogar nur von untergeordneter Bedeutung. Auch der Kapital- respektive Rentenbezug ist letztlich Teil des sehr vielschichtigen und interessanten Themas «Vermögens- und Vorsorgeplanung für die Pensionierung», für welche wir gerne und in Zusammenarbeit mit Versicherungsfachleuten eine kompetente und umfassende Beratung anbieten können.



Vorsorge- und Vermögensregelung für die Pensionierung
(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 32 vom August 2008)

Einkommenssteuer auf Vorsorgekapitalien aus der 2. und 3. Säule (Jahr 2012)

Mann, verheiratet, 65 Jahre alt, römisch-katholisch, Auszahlungsbetrag am Kantonshauptort.

Kanton/Wohnort	Steuerbelastung bei Auszahlungsbetrag von	
	CHF 200 000.00	CHF 800 000.00
Bund	2 512.00	18 112.00
 Aargau · Aarau	13 174.00	70 627.00
 Appenzell-Innerrhoden · Appenzell	7 008.00	30 720.00
 Appenzell-Ausserrhoden · Herisau	11 625.00	54 250.00
 Bern · Bern	9 164.00	55 215.00
 Basel-Landschaft · Liestal	6 910.00	79 349.00
 Basel-Stadt · Basel	12 750.00	60 750.00
 Freiburg · Fribourg	13 454.00	79 802.00
 Genf · Genève	8 931.00	48 562.00
 Glarus · Glarus	10 000.00	40 000.00
 Graubünden · Chur	6 030.00	41 808.00
 Jura · Delémont	11 364.00	50 227.00
 Luzern · Luzern	10 386.00	50 986.00
 Neuenburg · Neuchâtel	14 718.00	58 870.00
 Nidwalden · Stans	11 022.00	47 784.00
 Obwalden · Sarnen	10 872.00	43 488.00
 St. Gallen · St. Gallen	9 900.00	66 000.00
 Schaffhausen · Schaffhausen	7 281.00	35 402.00
 Schwyz · Schwyz	3 961.00	49 245.00
 Solothurn · Solothurn	10 438.00	51 240.00
 Thurgau · Frauenfeld	11 280.00	45 120.00
 Tessin · Bellinzona	7 880.00	32 858.00
 Uri · Altdorf	8 522.00	34 088.00
 Waadt · Lausanne	14 425.00	83 476.00
 Wallis · Sion	8 803.00	65 084.00
 Zug · Zug	6 133.00	35 566.00
 Zürich · Zürich	9 200.00	82 304.00

2.3 NEUES RECHNUNGSLEGUNGSGESETZ 2013

2.3.1 Die Praxis

Die Schweiz erhält ein neues Rechnungslegungsgesetz, dessen Anforderungen nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmen abgestuft sind. Der Bundesrat hat die entsprechenden Änderungen des Obligationenrechts und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Das neue Rechnungslegungsrecht knüpft nicht mehr an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Damit werden die Vorschriften rechtsformneutral, unterscheiden sich also nur noch bezüglich der Grösse der Unternehmen. Die neuen Bestimmungen werden für die Geschäftsjahre, die zwei Jahre nach Inkraftsetzung beginnen, greifen. Die Unternehmen haben somit zwei bzw. drei Jahre Zeit, sich an die neue Rechtslage anzupassen. Eine Umstellung ist aber auch schon früher möglich.

Was ist neu? Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500 000.00 Umsatzerlös pro Geschäftsjahr, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen, und nicht revisionspflichtige Stiftungen müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben («Milchbüchlein-Rechnung») und die Vermögenslage Buch führen. Die Milchbüchlein-Rechnung ist allerdings kein buchhalterischer Freipass, denn die Aufzeichnungen müssen den Ansprüchen der neu im Gesetz definierten Ordnungsmässigkeit entsprechen:

- Vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte
- Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge
- Klarheit und Nachprüfbarkeit
- Zweckmässigkeit im Hinblick auf die Art und Grösse des Unternehmens

Die allgemeinen Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts entsprechen der Buchführung und Rechnungslegung eines gut geführten KMU. Neu ist eine Mindestgliederung für alle Buchhaltungspflichtigen verbindlich geregelt und die Reihenfolge der Konti wurde festgelegt. Sie gilt für alle Rechtsformen und entspricht grundsätzlich dem Kontenplan KMU.

Da es sich um eine Mindestgliederung handelt, darf selbstverständlich auch noch weitergehend gegliedert werden. Künftig gilt auch für alle Rechtsformen, in der Jahresrechnung die Vorjahreszahlen aufzuführen. In Bezug auf die Bewertung von Bilanzpositionen geht das neue Gesetz einen Schritt in die Richtung internationaler Rechnungslegung. Folglich dürfen Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden (auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt).

Dieses sogenannte Fair-Value-Modell schafft bei der Bewertung von gewissen Vermögenswerten wie z. B. Land oder Liegenschaften sowie auch immateriellen Anlagegütern für die Buchführung unter Umständen ziemliche Schwierigkeiten bei der objektiven Marktpreisermittlung und lässt entsprechend viel Spielraum. Anschaffungswert und Marktwert können stark auseinanderklaffen. Ferner muss in der Konsequenz die Bewertung jährlich neu durchgeführt werden. Nach wie vor ist nach Obligationenrecht die Bildung von Stillen Reserven erlaubt (was in der internationalen Rechnungslegung nicht erlaubt ist).

Auf den Punkt gebracht, lassen sich bezüglich des neuen Rechnungslegungsgesetzes folgende Rechtsänderungen festhalten:

- Die anzuwendenden Vorschriften hängen nicht mehr von der Rechtsform, sondern von der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens ab
- Kleinere Unternehmen werden hinsichtlich Buchführungspflicht entlastet. Bei der Jahresrechnung unterliegen sie Mindestvorschriften, die systematischer und detaillierter sind als bisher. Stille Reserven bleiben zulässig
- Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen, müssen zusätzlich eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen sowie im Anhang zusätzliche Angaben machen
- Geschäftskorrespondenz muss nur noch aufbewahrt werden, wenn sie die Funktion eines Buchungsbeleges hat

Freie Berufe

Wir möchten in diesem Beitrag noch etwas näher auf die Konsequenzen der neuen Rechnungsle-



gung für die freiberuflichen Unternehmer eingehen. Denn wer in einem freien Beruf tätig ist, wird sich in Zukunft vermehrt mit Buchführung und Rechnungslegung befassen müssen. Wer in einem freien Beruf tätig ist, untersteht nicht der Eintragungspflicht im Handelsregister. Dazu gehören z. B. Ingenieure, Ärzte, Zahnärzte, Anwälte, Landwirte. Unter gewissen Umständen kann jedoch auch hier eine Eintragungspflicht entstehen.

Bis anhin war handelsrechtlich nur buchführungspflichtig, wer im Handelsregister eingetragen ist. Freie Berufe waren somit nicht buchführungspflichtig. Mit dem neuen Rechnungslegungsgesetz werden nun Einzelunternehmungen und Personengesellschaften buchführungspflichtig, wenn ihre Umsätze CHF 500 000.00 jährlich übersteigen. Damit ist man sämtlichen Buchführungs- und übrigen Normen unterworfen, insbesondere bezüglich der detaillierten Darstellungspflicht in der Bilanz- und Erfolgsrechnung sowie der Bewertungsrichtlinien.

Für Unternehmen mit weniger als CHF 500 000.00 Umsatz scheint die Milchbüchlein-Rechnung eine willkommene Lösung zu sein. Diese Minimallösung bringt jedoch nicht unbedingt so viel Erleichterung. Wenn man die Steuererklärung erstellt, werden im Hilfsblatt A der Steuererklärung für Selbständigerwerbende ohne kaufm. Buchhaltung im Kanton Zürich von der Steuerbehörde Berechnungen betreffend der Bewertung des Warenlagers, der Geschäftsliegenschaften, Fahrzeugen etc. verlangt. Weiter sind z. B. Kundenforderungen und Angefangene Arbeiten zu be-

rücksichtigen, sofern man nicht nach der Ist-Methode abrechnet. Dieses Hilfsblatt bedingt, dass der Selbständigerwerbende im Nachhinein seine Buchhaltung nachvollzieht, damit er den Geschäftserfolg ermitteln kann.

Eine Inkonsistenz ergibt sich bezüglich Abgrenzungen (Ar. 958b OR), da einerseits bis zum Umsatz von CHF 500 000.00 die Milchbüchlein-Rechnung erlaubt ist, ab einem Umsatz von CHF 100 000.00 jedoch die Abgrenzungen gefordert werden. Dies, weil das Parlament bezüglich des Schwellenwertes für die Milchbüchlein-Rechnung vom Vorschlag des Bundesrates, der einen Umsatz von CHF 100 000.00 vorschlug, abgewichen war.

2.3.2 Unsere Empfehlung

Dass neu nach der Grösse bzw. der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens differenziert wird, ist unseres Erachtens ein Fortschritt. Kleine Unternehmungen können sich entscheiden, die Milchbüchlein-Rechnung zu verwenden. Wie erwähnt, ist im Hinblick auf die Steuerklärung jedoch noch einiges zu erarbeiten und nachzuliefern. Über die Erleichterungen für Einzelunternehmungen und Kollektivgesellschaften kann man geteilter Meinung sein. Diese natürlichen Personen haften nämlich voll mit ihren Eigenmitteln. Wir sind der Meinung, dass eine kaufmännisch geführte Buchhaltung von Vorteil ist, da sie ein klareres Bild über die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens vermittelt und unter Umständen vom Steueramt geforderte Informationen rasch und einfach verfügbar sind.

3 AUSLÄNDER IN DER SCHWEIZ

Dieser Fachbeitrag erläutert die unterschiedlichen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung bei Sozialversicherung und Steuern.

3.1 EINLEITUNG

Die Gründe, als Ausländer in der Schweiz arbeiten zu wollen oder als Schweizer Unternehmen einen Ausländer zu engagieren, sind recht vielfältig. Aus Arbeitnehmersicht zählen dazu besonders die diversen Jobmöglichkeiten, die oft deutlich besser sind als im Herkunftsland, aber auch persönliche Gründe spielen häufig eine Rolle, wenn z. B. der Partner Schweizer ist oder bereits in der Schweiz wohnhaft ist. Die zahlreichen Schweizer Unternehmen und Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen hingegen könnten ihren Personalbedarf gar nicht ausschliesslich durch Inländer abdecken. Dies liegt einerseits an der hohen Zahl

an Beschäftigten, andererseits auch an erforderlichen Fachspezialisten, die teilweise nur im Ausland rekrutiert werden können.

Auf die Auswirkungen der vermehrten Zuwanderung, positive wie negative, soll in diesem Artikel nicht näher eingegangen werden, da diese in der Presse regelmässig ausführlich und tagesaktuell diskutiert werden. Nachfolgend werden stattdessen die unterschiedlichen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu den Themen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, Sozialversicherung und Steuern, näher erläutert.



Personenfrei- zügigkeit

Siehe Infos aus der Treuhandpraxis (Ziffer 1.2) im Infobulletin Nr. 30 vom August 2007.



3.2 GELTUNGSBEREICHE JE NACH NATIONALITÄTS-ZUGEHÖRIGKEIT

3.2.1 Angehörige von EU/EFTA

Der Grossteil der verschiedenen Bestimmungen hängt von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person ab. Dabei kann grob unterschieden werden zwischen EU-/EFTA-Angehörigen, die im Normalfall in den Genuss der Personenfreizügigkeit kommen, und Personen aus Drittstaaten, für die der Zugang beschränkt wird.

Personenfreizügigkeit

Seit 1. Juni 2007 herrscht volle Personenfreizügigkeit für Angehörige der Schweiz sowie der EU-17-/EFTA-Staaten (siehe Karte). Angehörige dieser Staaten haben das Recht, sich in jedem Mitgliedsland niederzulassen und zu arbeiten. Es wird keine Bewilligung mehr benötigt, es besteht lediglich eine Meldepflicht. Für unselbständig Erwerbstätige reicht es, sich zusammen mit einem gültigen Arbeitsvertrag in der entsprechenden Gemeinde anzumelden. Selbständig Erwerbstätige müssen stattdessen einen Nachweis der Aufnahme der Selbständigkeit erbringen. Dazu zählen zum Beispiel Businesspläne, die AHV-Anmeldung, der Handelsregistereintrag etc. Auch Nichterwerbstätige dürfen sich in der Schweiz niederlassen, müssen aber nachweisen, dass sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sie auf die Schweizer Sozialhilfe angewiesen sind.

Per 1. Mai 2011 wurde die Personenfreizügigkeit erweitert für die EU-8-Staaten. Seit 1. Juli 2011 wurde darüber hinaus auch den EU-2-Staaten Personenfreizügigkeit gewährt, allerdings noch mit gewissen Beschränkungen in Bezug auf Kontingente und Inländervorrang, die voraussichtlich bis 31. Mai 2016 gelten werden.

Die Ventilklausel erlaubt der Schweiz, im Fall einer übermässigen Zuwanderung vorübergehend wieder Kontingente einzuführen.

■ EU-17-/EFTA-Staaten:

Personenfreizügigkeit seit 1. Juni 2007

■ EU-8-Staaten:

Erweiterte Personenfreizügigkeit seit 1. Mai 2011

■ EU-2-Staaten:

Personenfreizügigkeit seit 1. Juli 2011

3.2.2 Bewilligungsarten

Folgende Bewilligungen stehen zur Verfügung:

Kurzaufenthaltsbewilligung

Bewilligung L EU/EFTA:

- Arbeitsvertrag zwischen 3 und 12 Monaten, Verlängerung möglich bei Nachweis Arbeitsverhältnis
- Familiennachzug möglich
- Recht auf geografische und berufliche Mobilität

Aufenthaltsbewilligung

Bewilligung B EU/EFTA:

- Bewilligungsdauer 5 Jahre, Verlängerung möglich bei Nachweis Arbeitsverhältnis
- Familiennachzug möglich
- Recht auf geografische und berufliche Mobilität

Grenzgängerbewilligung

Bewilligung G EU/EFTA:

- Bewilligungsdauer entspricht Dauer Arbeitsverhältnis, maximal 5 Jahre
- Arbeitsort CH, Wohnort EU/EFTA, wöchentliche Rückkehr an ausländischen Wohnort





Siehe dazu auch www.bfm.admin.ch für weitere Informationen des Bundesamts für Migration.

Niederlassungsbewilligung

Bewilligung C EU/EFTA:

- Wird nicht vom Freizügigkeitsabkommen erfasst
- Von unbeschränkter Dauer und an keine Bedingungen gebunden
- Wird an Bürger der EU-17-/EFTA-Staaten (ausser Zypern und Malta) im Normalfall nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren vergeben

3.2.3 Angehörige von Drittstaaten

Bei Angehörigen von Drittstaaten wird nicht unterschieden, ob diese aus Entwicklungs- oder aus Industrieländern stammen. Eine Zulassung auf den Arbeitsmarkt ist nur dann möglich, wenn auf dem inländischen Arbeitsmarkt und demjenigen der EU-/EFTA-Staaten keine Personen mit Vorrang verfügbar sind. Durch den Arbeitgeber

muss der Nachweis erbracht werden, dass trotz einer umfassenden Suche nach geeigneten Arbeitskräften auf dem Schweizer oder EU-/EFTA-Arbeitsmarkt keine gefunden werden konnten. Somit ist es grundsätzlich nur für sehr gut qualifizierte Arbeitskräfte oder Spezialisten möglich, trotz ihrer Drittstaatenangehörigkeit eine Zulassung zu erhalten.

Die Arbeitsbedingungen dieser Arbeitskräfte müssen den orts-, berufs- und branchenüblichen Verhältnissen entsprechen. Zusätzliches Zulassungskriterium ist das Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung.

Aufenthaltsbewilligungen, die an Angehörige von Drittstaaten vergeben werden, sind mit verschiedenen Einschränkungen versehen, so zum Beispiel die Beschränkung auf einen bestimmten Aufenthaltswert.

3.3 SOZIALVERSICHERUNGEN

3.3.1 Personenfreizügigkeitsabkommen

Während die Anstellung eines EU-/EFTA-Angehörigen in den letzten Jahren deutlich vereinfacht wurde und die Abgrenzung zu Drittstaaten dabei sehr einfach nachvollziehbar ist, gibt es im Bereich der Sozialversicherungen deutliche Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern.

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen Staaten, für die das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt, Staaten mit Sozialversicherungsabkommen (z. B. Australien, Türkei, Israel, Indien, Japan u. a.) sowie Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen (z. B. afrikanische Staaten, die meisten südamerikanischen und asiatischen Staaten).

Ziel des Personenfreizügigkeitsabkommens und der Sozialversicherungsabkommen ist es vor allem, eine Gleichbehandlung zu erreichen und zu vermeiden, dass eine Person in zwei Staaten der Sozialversicherung unterstellt ist.

3.3.2 Wohnsitz und Erwerbsart

Die Standardsituation ist relativ klar: Wohnt und arbeitet eine Person unbefristet in einem Staat, beispielsweise in der Schweiz, so ist diese Person dem Sozialversicherungssystem dieses Staates unterstellt. Komplizierter wird es, wenn eine Person in einem Staat wohnt und in einem

anderen Staat arbeitet. Für die Konstellation Schweiz–EU/EFTA wird dies für einen Arbeitnehmer auf die folgende Art gelöst:

Arbeitnehmer in ...	Wohnsitz Schweiz, versichert in ...	Wohnsitz EU/EFTA, versichert in ...
CH/EU (gleicher Arbeitgeber)	Schweiz sofern mind. 25% Tätigkeit, sonst Sitzstaat Arbeitgeber	EU sofern mind. 25% Tätigkeit, sonst Sitzstaat Arbeitgeber
CH/EU (verschiedene Arbeitgeber)	Schweiz	EU

Die zweite Konstellation kann vor allem für Schweizer Arbeitgeber problematisch werden, die einen Grenzgänger beschäftigen. Hat dieser am EU-Wohnort noch eine unselbständige Nebenerwerbstätigkeit, so ist er nicht mehr dem Schweizer Sozialversicherungssystem unterstellt und der Arbeitgeber unterliegt der Abrechnungspflicht im Ausland. Wir empfehlen daher, diesen Aspekt mit Grenzgängern unbedingt abzuklären und eine Meldepflicht zu vereinbaren.

Unterliegt ein Arbeitnehmer der Sozialversicherung eines Mitgliedstaates, in dem der Arbeitgeber keinen eingetragenen Sitz oder keine Niederlassung hat, so muss der Arbeitgeber trotzdem den Pflichten nachkommen, die in den Rechtsvorschriften dieses Staates vorgesehen sind. Dies betrifft vor allem die Pflicht zur Zahlung der Beiträge. Es kann vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt, ohne dass die anderen fortbestehenden Pflichten des Arbeitgebers berührt würden. Existiert eine solche Vereinbarung, wird diese vom Arbeitgeber an den Sozialversicherungsträger des betroffenen Staates übermittelt.

Selbständig in ...	Wohnsitz Schweiz, versichert in ...	Wohnsitz EU/EFTA, versichert in ...
Schweiz	Schweiz	Schweiz
EU	EU	EU
CH/EU	CH (falls $\geq 25\%$), sonst Unterstellung im Staat, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet	EU (falls $\geq 25\%$), sonst Unterstellung im Staat, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet
EU/EU	EU	EU

Für selbständig Erwerbstätige gilt die nachfolgende Regelung:

Erfolgt in einem Staat eine unselbständige Erwerbstätigkeit, im anderen Staat eine selbständige Erwerbstätigkeit, so ist die Unterstellung immer am Ort der unselbständigen Tätigkeit.

3.3.3 Wichtige Grundsatzfragen

Für die Klärung der Ausgangslage sind zuerst die folgenden Grundsatzfragen zu beantworten:

- Nationalität des Arbeitnehmers (→ Festlegung der anzuwendenden Bestimmung)
- Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers und der Familienangehörigen (→ Lebensmittelpunkt)
- Vollständige Angaben zu allen Erwerbstätigkeiten und Erwerbssorten
- Angaben zu Arbeitszeit/Umsatz
- Angaben über Art und Dauer der Tätigkeit

Praxisbeispiel 1

Schweizer, ledig mit Wohnsitz in der Schweiz. Sein Arbeitgeber befindet sich in Italien, der Arbeitsort ist zu 80 Prozent Italien, zu 20 Prozent Schweiz.

Grundsatzfragen:

- Nationalität: Schweizer
- Wohnsitzstaat: Schweiz
- Erwerbssorte: Schweiz und Italien
- Angaben zu Arbeitszeit/Umsatz: 20 Prozent und 80 Prozent
- Art und Dauer der Tätigkeit: Arbeitnehmer, ein Arbeitgeber, unbefristet
- Der Arbeitnehmer ist der Sozialversicherung in Italien unterstellt, da er im Wohnsitzland unter 25 Prozent tätig ist.

3.3.4 Entsandte Mitarbeiter und Grenzgänger

Spezielle Regelungen gelten für die Entsendung von Mitarbeitern und für Grenzgänger.

Aus Praktikabilitätsgründen können Entsandte im Sozialversicherungssystem des Herkunftslandes verbleiben. Der Einsatz in einem Staat ist dabei auf 24 Monate befristet, kann aber mit einer Ausnahmevereinbarung auf maximal 5 Jahre ausgeweitet werden. Für alle mitreisenden Familienmitglieder wird dafür eine Entsendebescheinigung erstellt, sodass auch diese im bisherigen Sozialversicherungssystem bleiben.

Praxisbeispiel 2

Schweizer, verheiratet, drei Kinder, wird für 18 Monate nach Dänemark entsandt. Seine Familie begleitet ihn und der Schweizer Wohnsitz wird aufgegeben.

Da es sich bei Dänemark um einen Vertragsstaat handelt, die Familie den neuen Wohnsitz in Dänemark hat und der Erwerbssort für die befristete Entsendungszeit nur Dänemark ist, werden die notwendigen Bedingungen erfüllt. Die Familie bleibt dem Schweizer Sozialversicherungssystem unterstellt. Ob der Lohn aus der Schweiz oder aus Dänemark bezahlt wird, hat darauf keinen Einfluss.

Praxisbeispiel 3

Schweizer, ledig, wird für 18 Monate in einen Nichtvertragsstaat entsandt.

Ein Verbleib im Schweizer Sozialversicherungssystem ist nicht möglich, da es sich nicht um

einen Vertragsstaat handelt. Der Arbeitnehmer wird dem Sozialversicherungssystem im neuen Wohnsitzstaat unterstellt. Eine Weiterführung der AHV in der Schweiz ist möglich und in vielen Fällen sinnvoll, führt jedoch zu einer Doppelunterstellung.

Grenzgänger, die nur in einem Staat erwerbstätig sind, sind in diesem Staat sozialversicherungspflichtig. Nur für die Krankenkasse besteht ein Wahlrecht: Der Grenzgänger kann hier innerhalb einer dreimonatigen Frist entscheiden, ob er im

Wohnsitzstaat krankenversichert bleiben will oder im Staat seiner Erwerbstätigkeit. Ist der Grenzgänger zusätzlich im Wohnsitzstaat erwerbstätig, unterliegt er automatisch der dortigen Sozialversicherung mit den bereits beschriebenen Konsequenzen für den Arbeitgeber. Auch wenn ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer vereinbart, dass dieser selbst mit den Sozialversicherungen im Wohnsitzstaat abrechnet, bleibt der Arbeitgeber für die Beträge haftbar, falls sein Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge nicht weiterleitet.

3.4 STEUERLICHE ANKNÜPFUNGEN

3.4.1 Grundsätze

Die Steuerpflicht in der Schweiz basiert grundsätzlich auf zwei Pfeilern. Einerseits ist dies die persönliche, andererseits die wirtschaftliche Zugehörigkeit. Die persönliche Zugehörigkeit ergibt sich durch den steuerrechtlichen Wohnsitz mit der Absicht des dauernden Verbleibens. Dies bedeutet für den Aufenthalt in der Schweiz mindestens 30 Tage mit Erwerbstätigkeit bzw. mindestens 90 Tage ohne Erwerbstätigkeit. Die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit bedeutet eine unbeschränkte Steuerpflicht auf weltweitem Einkommen und Vermögen, unabhängig von der Quelle.

Die wirtschaftliche Zugehörigkeit hingegen ergibt sich u. a. bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Die Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit bedeutet eine beschränkte Steuerpflicht auf in der Schweiz erworbene Einkünfte, allerdings werden für die Bestimmung des Steuersatzes das weltweite Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Die Steuerpflicht beginnt bei Wohnsitznahme in der Schweiz, bei Erwerb von steuerbarem Vermögen (dazu zählen vor allem Liegenschaften, Betriebsstätten etc.) bzw. bei Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Sie endet mit dem Tod, dem definitiven Wegzug aus der Schweiz, der Veräusserung des steuerbaren Vermögens und bei Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Praxisbeispiel 4

Rentner, besitzt in der Schweiz eine Liegenschaft und Geld auf einem Bankkonto. Er beschliesst, nach Spanien auszuwandern, und gibt seinen

Schweizer Wohnsitz endgültig auf. Die Liegenschaft vermietet er.

Die unbeschränkte Steuerpflicht wandelt sich um in eine beschränkte Steuerpflicht. Fortan wird der Rentner nur noch für die Liegenschaft und das Einkommen daraus in der Schweiz besteuert, allerdings wird sein weltweites Einkommen und Vermögen für die Satzbestimmung herangezogen.

3.4.2 Internationales Recht und Doppelbesteuerungsabkommen

Die verschiedenen Steuerrechte unterschiedlicher Staaten führen in internationalen Fällen oftmals zu einer Doppelbesteuerung. Abhilfe oder zumindest eine Erleichterung bringen die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die die Schweiz mit verschiedenen Staaten abgeschlossen hat. Ziel eines DBA ist die Aufteilung des Steuersubstrats zwischen den beteiligten Staaten und dadurch die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Zwei Besteuerungsmethoden sollen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beitragen.

Befreiungsmethode: Bei Anwendung der Befreiungsmethode verzichtet ein Land vollständig auf die Besteuerung eines Steuerobjektes, wenn dieses Steuerobjekt bereits im anderen Land besteuert wird. Die Schweiz wendet immer diese Methode an.

Anrechnungsmethode: Bei der Anrechnungsmethode rechnet das Land die Steuern, die im anderen Land für ein Steuerobjekt bezahlt wur-

den, an die eigenen Steuern an. Dies führt zu einer Besteuerung zum höheren Steuersatz. Die Anrechnungsmethode wird zum Beispiel in Grossbritannien und teilweise in Deutschland angewendet.

3.4.3 Besteuerung von Expatriates

Expatriates werden von ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandt für einen Arbeitseinsatz an einem anderen Standort des Unternehmens oder bei einem verbundenen Unternehmen. Die Dauer der Entsendung ist im Normalfall begrenzt auf einen bestimmten Zeitraum oder ein bestimmtes Projekt und beträgt im Regelfall zwei bis drei Jahre, maximal fünf Jahre. Anschliessend kehrt der Arbeitnehmer meist zurück, um weiterhin für den gleichen Arbeitgeber tätig zu sein. Aufgrund der hohen Kosten, die ein Expatriate verursacht, werden vor allem Kadermitarbeiter und Spezialisten als Expatriates ins Ausland gesandt.

Neben dem Grundlohn, den der Arbeitnehmer bereits vor seiner Entsendung erhalten hat, werden vom entsendenden Unternehmen typischerweise die folgenden Entschädigungen übernommen:

- Lebensunterhaltskosten (die Höhe ist abhängig von den Lebenshaltungskosten des Landes, in welches der Mitarbeiter entsandt wird)
- Umzugskosten
- Miete
- Schulkosten (v. a. bei schulpflichtigen Kindern, z. B. wenn diese aufgrund der fremden lokalen Sprache eine internationale Schule besuchen müssen)
- Steuerausgleich

Der Steuerausgleich soll vor allem dazu führen, dass der Expatriate durch den Auslandsaufenthalt keiner höheren steuerlichen Belastung ausgesetzt ist, als er es in seinem bisherigen Wohnsitzstaat gewesen wäre. Je nach Abmachung sind zwei Lösungen denkbar.

Im Fall der Steuergleichstellung trägt der Arbeitgeber die Kostendifferenz, falls die effektive Steuerbelastung höher ist als im Wohnsitzstaat. Ist die effektive Steuerbelastung tiefer, erhält der Arbeitgeber die Differenz. Im Fall des Steuerschutzes trägt ebenfalls der Arbeitgeber die Differenz, falls die effektive Steuerbelastung höher ist. Ist sie hingegen tiefer, als sie im Wohnsitzstaat



wäre, gehört die Differenz dem Arbeitnehmer. Expatriates, die aus dem Ausland in die Schweiz entsandt werden, können die nachstehenden Ausgaben in ihrer Steuererklärung abziehen. Besondere Berufskosten, falls sie vom Expatriate selbst bezahlt werden und vom Arbeitgeber nicht erstattet werden oder falls sie in Form einer Pauschale erstattet werden (in letzterem Fall ist die Pauschale jedoch zum steuerbaren Bruttolohn hinzuzurechnen):

- Kosten für den Umzug in die Schweiz und zurück
- Hinreise- und Rückreisekosten des Expatriates und seiner Familie zu Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz
- Angemessene Wohnkosten in der Schweiz, wenn die Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland nachgewiesen werden kann
- Effektive Schulkosten für minderjährige Kinder, sofern die öffentlichen Schulen keinen adäquaten Unterricht anbieten (betrifft somit vor allem fremdsprachige Kinder)

Falls Umzugs-, Reise- und Wohnkosten geltend gemacht werden können, kann der Expatriate entweder die effektiven, nachweisbaren Kosten oder eine Pauschale von CHF 18 000.00 pro Jahr abziehen. Aufwendungen für den Schulbesuch müssen in jedem Fall nachgewiesen werden. In keinem Fall abzugsfähig sind die Kosten der ständigen Wohnung im Ausland, höhe-

re Ausgaben aufgrund der Lebenshaltungskosten oder einer eventuellen höheren Steuerbelastung in der Schweiz, Wohnungseinrichtung und Wohnnebenkosten sowie die Kosten für die Steuer- oder Rechtsberatung. Im Fall einer Entsendung aus der Schweiz, die weniger als zwei Jahre umfasst, verneinen die Schweizer Steuerbehörden vielfach die Aufgabe der Steuerpflicht und besteuern durchgehend auch während der Abwesenheit.

3.4.4 Ausnahmen von Arbeitsortprinzip

In diversen Fällen macht eine Besteuerung am Arbeitsort wenig Sinn, stattdessen sind Ausnahmen vom Arbeitsortprinzip vorgesehen.

- Monteurklausel: Falls der Aufenthalt im Tätigkeitsstaat weniger als 183 Tage pro Kalenderjahr ausmacht und die Vergütungen weder von einem Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat noch von einer Betriebsstätte des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat ausgerichtet werden, verbleibt das Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat
- Faktischer Arbeitgeber: siehe Erläuterungen dazu unter 3.5 Quellensteuer
- Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen: werden am Sitz des Unternehmens besteuert
- Künstler und Sportler: werden am Ort der Veranstaltung besteuert
- Grenzgänger: siehe Erläuterungen dazu unter 3.5 Quellensteuer

3.5 QUELLENSTEUER

3.5.1 Grundzüge der Quellenbesteuerung

Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten findet in der Schweiz kein direkter Abzug der Steuern vom Lohn statt. Eine Ausnahme stellt die Quellensteuer dar. Sie bedeutet eine Vereinfachung, vor allem für Personen, die sich nur kurz oder vorübergehend in der Schweiz aufhalten, ist aber gleichzeitig auch eine Sicherungssteuer, mit der vermieden wird, dass Ausländer die Schweiz dauerhaft verlassen, ohne ihre Steuerschulden beglichen zu haben.

Die Quellensteuer wird direkt vom Lohn abgezogen und vom Arbeitgeber beim Kantonalen Steuerveramt abgerechnet und abgeführt bei:

- Ausländischen Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder die Niederlassungsbewilligung C besitzen noch mit Personen verheiratet sind, die die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht haben, sowie bei
- Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland, die als Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalter in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die im internationalen Verkehr bei einer schweizerischen Unternehmung angestellt sind

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet, dazu zählen neben dem ordentlichen



FOTO: TNT-GRAPHICS.CH

Lohn (Monats- oder Stundenlohn inklusive Zulagen und Prämien) auch Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, Provisionen, Dienstaltersgeschenke und Naturalleistungen sowie Trinkgelder. Auch Ersatzeinkünfte wie Leistungen der Arbeitslosenkasse, der IV und UVG, andere Arten von Taggelder und Mutterschaftsentschädigungen unterliegen der Quellenbesteuerung. AHV-Renten sowie Renten, Kapitalleistungen oder Freizügigkeitsleistungen der 2. und 3. Säule werden hingegen nicht quellenbesteuert, sondern im ordentlichen Veranlagungsverfahren erfasst.

3.5.2 Quellensteuertarife und ordentliche Veranlagung

Die Quellensteuertarife sind immer progressiv und werden monatlich berechnet. Das bedeutet, dass die Steuerbelastung in Monaten, in denen eine ausserordentliche Zahlung stattfindet (13. Monatslohn, Bonus etc.), deutlich höher ist. Eine Aufteilung einer Sonderzahlung auf mehrere Monate ist allerdings nicht zulässig.

In den Quellensteuertarifen sind die Staats- und Gemeindesteuern, die direkte Bundessteuer sowie gegebenenfalls auch die Kirchensteuer

enthalten. Allgemeine beziehungsweise ordentliche Abzüge wie AHV, BVG, Berufsauslagen, Versicherungsabzug etc. sind darin bereits berücksichtigt. Individuelle Abzüge wie Schuldzinsen, Säule 3a oder Einkäufe in die Pensionskasse sind nicht enthalten und daher Gegenstand einer nachträglichen Quellensteuer-Tarifkorrektur.

Trotz der Quellenbesteuerung kann es in verschiedenen Fällen zu einer zusätzlichen Veranlagung kommen:

Ergänzende Veranlagung: für zusätzliche Einkünfte sowie Vermögenswerte, die nicht der Quellensteuer unterworfen sind. Dazu zählen beispielsweise im Kanton Zürich zusätzliche Einkünfte über CHF 2500.00 sowie steuerbares Vermögen über CHF 200 000.00. Diese werden ordentlich besteuert während das Erwerbseinkommen weiter quellenbesteuert bleibt. Auch hier wird jedoch das quellenbesteuerte Einkommen für die Satzbestimmung herangezogen.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung: Übersteigen die quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte einer Person auf ein Jahr umgerechnet

CHF 120 000.00 (Ausnahme GE: CHF 500 000.00), wird nachträglich eine ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und das gesamte Vermögen durchgeführt. Die Quellensteuer wird trotz der nachträglichen ordentlichen Veranlagung weiterhin abgezogen und anschliessend zinslos an die effektive Steuerschuld angerechnet. Sobald die Einkünfte einer quellensteuerpflichtigen Person das erste Mal nachträglich ordentlich veranlagt wurden, wird auch in den zukünftigen Jahren eine ordentliche Veranlagung durchgeführt, selbst wenn die Bruttoeinkünfte in den Folgejahren nicht mehr über CHF 120 000.00 liegen.

Der Übergang von der Quellenbesteuerung zum ordentlichen Verfahren wird durch die folgenden Ereignisse ausgelöst:

- Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Heirat mit einem Schweizer oder einem Ausländer mit Ausweis C
- Bezug einer Altersrente (nicht in allen Kantonen)
- Lohnbezug aus dem Ausland
- Überschreiten einer bestimmten Vermögensgrenze (nicht in allen Kantonen)
- Übergang zu selbständiger Erwerbstätigkeit
- Vorhandensein von Grundeigentum (nicht in allen Kantonen)

3.5.3 Die Rolle des Arbeitgebers

Schuldner der Quellensteuer ist in jedem Fall der Arbeitgeber. Die Quellensteuerabrechnung wird monatlich bzw. vierteljährlich an das kantonale Steueramt eingereicht. Weicht der Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers vom Sitzkanton des Arbeitgebers ab, so ist die Quellensteuerabrechnung im Wohnsitzkanton einzureichen, falls es sich dort um eine feste Unterkunft handelt. Handelt es sich hingegen um eine temporäre Unterkunft wie Hotel oder Firmenwohnung, erfolgt die Abrechnung im Sitzkanton des Arbeitgebers.

Bei entsandten Mitarbeitern wird der Lohn oftmals direkt aus dem Ausland bezahlt, sodass in der Schweiz kein Quellensteuerabzug stattfinden kann. In diesem Fall ist durch den Schweizer Arbeitgeber eine Schattenrechnung zu führen über die ausgezahlten Löhne sowie die oben aufgeführten weiteren quellensteuerpflichtigen Zulagen und Nebenleistungen, um die korrekte Abführung

der Quellensteuer sicherzustellen. Möglich ist auch die Hinterlegung einer Bankgarantie durch den Arbeitgeber, in welchem Fall keine Quellensteuer abzuliefern ist und der Arbeitnehmer dem ordentlichen Steuererklärungsverfahren unterstellt wird.

Das Prinzip des faktischen Arbeitgebers wird bei Arbeitsverhältnissen untersucht, bei denen der Arbeitnehmer in der Schweiz tätig ist mit einem Arbeitgeber im Ausland. Betroffen sind vor allem entsandte Mitarbeitende von Konzernen, bei denen geklärt werden muss, ob das Schweizer Unternehmen, bei welchem der Mitarbeitende tätig ist, der faktische Arbeitgeber ist oder ob dies weiterhin die ausländische Gesellschaft ist. Die folgenden Fragen sind in diesem Zusammenhang abzuklären:

- Für welche der Gesellschaften wird die Arbeitsleistung erbracht?
- Wer trägt die Verantwortung und das Risiko für diese Leistung?
- Wer hat Weisungsbefugnis?
- Erfolgt eine Eingliederung in die Schweizer Betriebsorganisation?
- Wer trägt die Lohnkosten? Auch wenn der Arbeitnehmer weiterhin aus dem Ausland bezahlt wird, werden diese Kosten oft weiterverrechnet

Ergibt diese Prüfung, dass das Schweizer Unternehmen faktischer Arbeitgeber ist, so unterliegt die Lohnzahlung der Schweizer Quellensteuer, auch wenn sie aus dem Ausland erfolgt.

3.5.4 Grenzgänger

Für Grenzgänger besteht ebenfalls eine Ausnahme vom Prinzip der Besteuerung am Arbeitsort. Mit den verschiedenen angrenzenden Ländern bestehen individuelle Vereinbarungen zur Besteuerung. So werden deutsche Grenzgänger beispielsweise in der Schweiz mit einer Quellensteuer in Höhe von 4,5 Prozent ihres Bruttogehaltes besteuert. Bei der Besteuerung ihres Einkommens in Deutschland wird die bezahlte Quellensteuer angerechnet.

Je nach Ansässigkeitsstaat bestehen verschiedene Voraussetzungen, zum Beispiel zur maximalen Anzahl der Nichtrückkehrtage, die eingehalten werden müssen, um als Grenzgänger eingestuft zu werden.



Für weitere Informationen

Siehe das Informationsblatt zur faktischen Arbeitgeberschaft des Kantonalen Steueramts Zürich (gültig ab 1. Juli 2011)



FOTO: FOTOLIA.COM

3.6 GRUNDSTÜCKSERWERB IN DER SCHWEIZ

Die Möglichkeit des Erwerbs von Immobilien in der Schweiz durch Ausländer ist besonders für betrieblich genutzte Liegenschaften unproblematisch. Der Erwerb ist bewilligungsfrei möglich auch für Ausländer mit Wohnsitz im Ausland sowie für juristische Personen mit Sitz im Ausland. Sie dürfen Liegenschaften und Grundstücke für einen wirtschaftlichen Zweck kaufen, dies beinhaltet die Eigennutzung, die Vermietung oder Verpachtung. Hingegen ist das Erstellen, Vermieten und Handeln mit Wohnraum nicht erlaubt.

Auch Ausländer mit rechtmässigem Wohnsitz in der Schweiz, die weder EU-/EFTA-Angehörige sind noch eine gültige Niederlassungsbewilligung C besitzen, können an ihrem Wohnsitz selbst genutztes Wohneigentum bewilligungsfrei erwerben (Grössenbeschränkung auf 3000 m²). Bei einem Wohnsitzwechsel muss eine solche Liegenschaft nicht veräussert werden und es kann auch am neuen Wohnsitz eine neue Hauptwohnung erworben werden, solange eine Umgehungsabsicht ausgeschlossen werden kann. EU-/EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz werden beim Immobilienkauf wie Inlän-

der behandelt und brauchen grundsätzlich keine Bewilligung. Wohnen EU-/EFTA-Staatsangehörige hingegen ausserhalb der Schweiz, benötigen sie für den Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung eine Bewilligung. Lediglich EU-Staatsangehörige mit Grenzgängerstatus dürfen in der Region ihres Arbeitsortes eine Zweitwohnung erwerben.

3.7 ZUSAMMENFASSUNG

Die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die je nach Staatsangehörigkeit und Art und Dauer des Aufenthalts äusserst unterschiedlich ausfallen können, bedeuten für Arbeitgeber von ausländischen Mitarbeitern ebenso wie für die ausländischen Mitarbeiter selbst oft umfangreiche Abklärungen, um die aktuelle Gesetzgebung für die betreffende Situation richtig zu interpretieren und keine Ausnahmeregelungen zu übersehen. Für den Arbeitnehmer beinhaltet dies auch gleichzeitig die Pflicht, den Arbeitgeber unverzüglich über jede Änderung zu informieren, sei es beispielsweise eine Änderung des Aufenthaltsstatus, des Familienstandes oder, im Fall von Grenzgängern, die Aufnahme einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit.

Auch in der Zukunft erwarten wir zahlreiche Änderungen und Gesetzesanpassungen. So ist die Schweiz beispielsweise in Verhandlung mit einzelnen Staaten, um weitere Sozialversicherungsabkommen abzuschliessen. Auch die Verhandlungen mit der EU zu den gegenseitigen Rechten und Pflichten, besonders im Rahmen der Personenfreizügigkeit, sorgen regelmässig für

Diskussionen, inwieweit Anpassungen oder Einschränkungen vorgenommen werden müssen. Die Beurteilung der Situation eines ausländischen Mitarbeiters wird daher auch zukünftig genaue Abklärungen erfordern – für Drittstaatenangehörige selbstverständlich mehr als für Angehörige der EU-/EFTA-Staaten.

Falls Sie selbst als Arbeitgeber ausländische Mitarbeiter beschäftigen oder eine Anstellung in Erwägung ziehen, unterstützen wir Sie gerne mit aktuellem Wissen bei Ihren Abklärungen oder mit konkreten Vorschlägen zum weiteren Vorgehen. So vermeiden Sie nicht nur eine zeitaufwendige Recherche, sondern im Zweifelsfall auch falsche Schlussfolgerungen mit eventuell unangenehmen Folgen. Auch wenn Sie als ausländischer Staatsangehöriger Fragen zu Ihren Möglichkeiten, Rechten und Pflichten haben, stehen wir Ihnen dabei selbstverständlich gerne zur Seite.

Wegmann + Partner AG
Januar 2013 Treuhandgesellschaft

STANDORTE

Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG

Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 85 58
Telefax 044 482 78 94
info@rekonta.ch

Dr. P. Wegmann

Steuer- und Rechtspraxis

Bahnhofstrasse 21
Postfach 940
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 044 482 78 94
info@wptreuhand.ch

Zweigbüro:

Allmendstrasse 11
6312 Steinhausen

www.wptreuhand.ch

www.rekonta.ch





WEGMANN+PARTNER AG
TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH
Treuhand
Buchhaltungen
Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsberatungen



REKONTA REVISIONS AG
REVISIONSGESELLSCHAFT ZÜRICH
Zugelassene Revisionsexpertin
Wirtschaftsprüfungen
Revisionen



DR. P. WEGMANN
STEUER- UND RECHTSPRAXIS ZUG
Steuerplanungen
Unternehmungsgründungen
Firmendomizile
